

Mit der neuen Broschüre des seco «Arbeiten bei Kälte» wird eine Handlungshilfe für die betriebliche Praxis zur Verfügung gestellt. Damit sollen Erkennen und Bewerten von Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit beim Arbeiten unter Kältebedingungen unterhalb +15°C erleichtert werden. Die Broschüre liefert Ansatzpunkte für die Gestaltung von Kältearbeitsplätzen in Gebäuden und im Freien gemäss TOP-Prinzip (Technische, Organisatorische und Persönliche Schutzmassnahmen). Die Informationen und Empfehlungen basieren auf Ergebnissen von Forschungsprojekten zur Kältearbeit sowie auf Praxiserfahrungen von Betrieben (z.B. Lebensmittelhandel, Fleischverarbeitung etc.).

### **Zusammenfassung:**

Als Kältearbeit gilt jegliche Arbeit bei Umgebungstemperaturen von +15°C oder darunter. Sind die Umgebungstemperaturen sogar bei 0°C oder tiefer, so gilt dies als besondere Gefährdung zu deren Beurteilung ASA-Spezialisten beigezogen werden müssen. Bei Temperaturen von -5°C und kälter dürfen schwangere Frauen wegen der möglichen Gefährdung für das Kind in diesem Bereich nicht beschäftigt werden.

Auskühlung kann zu einer Gesundheitsgefährdung und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen (z.B. Einschränkung der motorischen Fähigkeiten, eingeschränkte Aufmerksamkeit usw.).

Personen die körperliche Schwerarbeit verrichten, solche mit gesundheitlichen Problemen, oder auch Personen über 55 Jahren, starke Raucher oder stark untergewichtige Personen gehören neben den schwangeren Frauen zur Risikogruppe, deren Risiko individuell ermittelt werden muss. Deshalb ist es sinnvoll, bei regelmässiger Kältearbeit die Mitarbeitenden regelmässig arbeitsmedizinisch zu untersuchen.

### **Massnahmen bei Temperaturen unter +15°C:**

Technische Massnahmen:

- Örtliche Heizstrahler,
- Lokale Abschaltung der Lüftung,
- Wärmeisolierte Bedienelemente,
- Fussmatten und Sitzauflagen,
- beheizter Fahrersitz etc.

Organisatorische Massnahmen:

- Minimale Erholungszeit in wärmerer Umgebung,
- Abgabe warmer Getränke,
- Schutzkleider und Thermounterwäsche.

Die geeignete Wetter- bzw. Kälteschutzkleidung ist vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Anhand den Resultaten aus wissenschaftlichen Untersuchungen wurden Richtwerte für die maximalen Aufenthaltszeiten sowie die minimalen Aufwärmzeiten an thermisch behaglichen Pausenorten definiert, damit erträgliche Bedingungen gewährleistet sind. Diese Richtwerte sind auch für Arbeiten im Freien anwendbar.

Kältebereich	Lufttemperatur °C	Max. Aufenthaltsdauer ohne Unterbruch (Min)	Mindestdauer der Aufwärmzeit (Min)
I	Kühler Bereich unter +15 bis + 10°C	150	10
II	Leicht kalter Bereich unter +10 bis - 5°C	150	10
III	Kalter Bereich unter - 5 bis - 18°C	90	15
IV	Sehr kalter Bereich unter - 18 bis - 30°C	90	30
V	Tiefkalter Bereich unter - 30 bis - 40°C	60	60
	unter - 40°C	20	60

Die Aufwärmzeiten stellen Kompensationspausen dar und gelten als Arbeitszeit.

Die vollständige Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00035/00036/02295/index.html?lang=de>